

# ERZBISCHÖFLICHE THERESIENSCHULE

Staatlich genehmigte Realschule des Erzbistums Köln  
für Mädchen - Sekundarstufe I -



# SCHULORDNUNG



## **Präambel**

*In der Theresienschule sollen alle in Ruhe lernen, arbeiten und spielen können. Jeder trägt Verantwortung für sich und die Anderen.*

*Um einen großen Teil des Tages miteinander auszukommen, ist es notwendig, sich Regeln des Zusammenlebens zu geben und sich daran zu halten.*

*Um ein erfolgreiches und friedliches Schulleben zu gewährleisten, gibt sich die Theresienschule im Zusammenwirken von Schülerinnen, Eltern und Lehrern eine Schulordnung.*

## **1 Allgemeine Verhaltensweisen**

Der alltägliche Umgang von allen am Schulleben Beteiligten ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit gegenüber sich selbst und anderen. Wir behandeln die anderen so, wie wir von ihnen behandelt werden wollen.

Wir legen Wert auf eine angemessene Sprache im Unterricht und in den Pausen. Das gilt für den Präsenzunterricht ebenso wie für das Lernen in Distanz.

## **2 Vor dem Unterricht**

### **2.1 Befahren des Schulhofes**

Der gesamte Schulhof von der Gerresheimer Straße bis zur Heerstraße ist ein verkehrsberuhigter Bereich. Verkehrsteilnehmer, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, befahren den Schulhof nur dann in Schrittgeschwindigkeit, wenn Fußgänger weder gefährdet noch behindert werden. Ansonsten ist das Fahrrad über den Schulhof zu den angegebenen Abstellplätzen zu schieben. In den Pausen ist das Befahren des Schulhofes grundsätzlich nicht gestattet.

Grundsätzlich sind alle Fahrräder abgeschlossen im Fahrradkeller abzustellen. Der Aufenthalt im Fahrradkeller ist auf das Notwendige zu beschränken.

Alle Motorfahrzeuge - auch Mofas - werden auf dem hierfür gekennzeichneten Teil des Schulgeländes abgestellt. Zweiräder, mit denen Schülerinnen zur Schule kommen, müssen in verkehrssicherem Zustand sein.

Die Benutzung von Inline-Skates im Gebäude und in den Pausen ist untersagt. Auf dem Schulgelände ist in gemäßigter Schrittgeschwindigkeit zu fahren, Fußgänger haben Vorrang. Die Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, befahren aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht das Schulgelände, sondern setzen ihre Kinder in der Nähe der Schule ab (z.B. Heerstraße, Augustastraße, Luisenstraße).

### **2.2 Unterrichtsbeginn**

Der Unterricht beginnt um 7.55 Uhr. Atriumhalle, Eingangshalle und Fahrschülerraum werden um 7.30 Uhr geöffnet. Ab 7:45h dürfen die Schülerinnen die Klassen- bzw. Fachraumbereiche.

Vor Beginn des eigenen Unterrichtes dürfen sich die Schülerinnen in der Atriumhalle, dem Fahrschülerraum, der Eingangshalle und dem Schulhof mit Ausnahme des Innenhofes aufhalten. Weil die anderen Klassen Unterricht haben, müssen alle rücksichtsvoll und ruhig sein.

Ist eine Klasse bzw. ein Kurs 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch ohne Lehrperson, so meldet die Klassensprecherin bzw. die Kursprecherin dies im Sekretariat.

## **3 Während des Unterrichtes**

### **3.1 Verlassen des Schulhofes**

Während der Unterrichtszeit und in den Pausen dürfen die Schülerinnen das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen. Ausnahmen gibt es in der Mittagspause, wenn eine schriftliche Erklärung der Eltern vorliegt. Mit Erlaubnis der Eltern dürfen Schülerinnen ab Klasse 7 das Schulgelände verlassen, um zu Hause Mittag zu essen.

### 3.2 Verhalten im Gebäude und auf den Fluren

Im Schulgebäude sind wir möglichst ruhig. Wir gehen in normalem Schritt und nehmen auf andere Rücksicht. Abfall wird in die Abfalleimer gegeben.

### 3.3 Raumwechsel

Der Wechsel vom Klassen- in einen Fachraum ist zügig vorzunehmen. Lernmittel, die nicht unbedingt im Fachraum benötigt werden, bleiben im verschlossenen Klassenraum.

Bei naturwissenschaftlichem Unterricht in der laut Stundenplan ersten und letzten Stunde ist die Garderobe im Flur der naturwissenschaftlichen Räume aufzuhängen. Die Schultaschen sind an den Wänden so abzustellen, dass sie im Alarmfall keine Behinderung darstellen!

### 3.4 Essen und Trinken

Während des Unterrichtes soll grundsätzlich weder gegessen noch getrunken werden. Das Trinken von Wasser kann von den Fachlehrern in Situationen, in denen es nicht stört, erlaubt werden.

### 3.5 Pausenregelungen

Die kleinen Pausen dienen zur kurzen Erfrischung, zur Vorbereitung auf den folgenden Unterricht und gegebenenfalls zum Raumwechsel.

Zu Beginn der großen Pausen verlassen die Schülerinnen umgehend den Klassen- oder Fachraum. Die Lehrkraft schließt den Raum ab. Verletzte Schülerinnen dürfen während der Pause mit einer Begleitung in den Arbeitsbereichen in den Fluren bleiben. In der großen Pause stehen den Schülerinnen die gesamten Hofflächen, die Atriumhalle, die Eingangshalle und der Lichthof im Parterre zur Verfügung – aber nicht der Sportplatz.

Schmücken des Klassenzimmers, Arbeiten am PC und ähnliche Tätigkeiten dürfen Schülerinnen in der Mittagspause oder später im Klassenraum verrichten, wenn ein Lehrer persönlich die Aufsichtsverantwortung übernimmt.

Die Schülerinnen, die vor oder nach einer großen Pause in einem Fachraum Unterricht haben, nehmen ihre Sachen und Unterrichtsmaterialien mit in die Pause.

Während der großen Pausen benutzen die Schülerinnen die Pausentoiletten, die durch den Innenhof zu erreichen sind.

Während der Regenpause halten sich die Schülerinnen auf den Gängen des Parterres und in der Atriumhalle auf. Die Klassenräume bleiben während der Regenpause geschlossen.

Die Schülerbücherei steht allen Schülerinnen zur Verfügung, die Bücher ausleihen, zurückgeben oder in Ruhe lesen möchten. Natürlich wird in der Bücherei nur im Flüsterton gesprochen!

Die Mittagspause dauert 45 min. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen (z. B. praktischer Hauswirtschaftsunterricht, Sportunterricht) entscheidet der Schulleiter. Die Schülerinnen verlassen die Klassenräume und die oberen Flure. Der Aufenthalt in den Lichthöfen ist gestattet.

Im Winter sind auf dem Schulgelände das Werfen von Schneebällen und das Anlegen von Schlitterbahnen untersagt.

### 3.6 Ablage der Garderobe

Straßenjacken werden während des Unterrichtes ausgezogen und an der Garderobe aufgehängt.

#### **4 Distanzunterricht**

Auch während des Distanzlernens gilt Anwesenheitspflicht während der Unterrichtsstunden. Schulversäumnisse sind wie unter Punkt 11 beschreiben zu behandeln. Für Videounterricht gelten besondere Regelungen (siehe Anlage).

#### **5 Mittagessen**

In der Atriumhalle gehen alle in normalem Schritt und nehmen Rücksicht auf die anderen. Nach dem Essen stellt jede Schülerin ihren Stuhl zurück, bringt ihr Tablett zur Spülküche und räumt Geschirr und Essensreste ab. Die zum Dienst eingeteilten Schülerinnen wischen die Tische ab.

#### **6 Eigentum von Schülerinnen und Schule**

Das Eigentum der Mitschülerinnen und der Schule ist pfleglich zu behandeln. Zum Eigentum der Schule gehören Lehr- und Lernmittel, auch entlehene Schulbücher, sowie das Schulmobiliar. Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung wird Ersatz gefordert.

Wertgegenstände (z. B. Smartphones) sollen nicht mit in die Schule gebracht werden. Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung übernimmt die Schule keine Haftung!

#### **7 Fundsachen**

Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben und dort ausgehangen. Nicht abgeholte Gegenstände werden von der Schule nur befristet aufbewahrt.

#### **8 Kleidung**

Die Kleidung der Schülerinnen in der Schule und auf schulischen Veranstaltungen soll nicht im Gegensatz zu den Zielen der Schule stehen.

#### **9 Suchtmittel und suchtfördernde Mittel**

Der Umgang mit sämtlichen Drogen und Rauschmitteln sowie suchtfördernden Mitteln wie zum Beispiel E-Shishas ist auf dem gesamten Schulgelände und im erweiterten Schulbereich (auf dem Schulweg, vor dem Schultor, in der Nachbarschaft der Schule, ...) strengstens untersagt. Umgang mit Drogen heißt z. B.: Alkohol und Zigaretten mitbringen; selber konsumieren; dabei stehen, wenn andere konsumieren; andere decken, die Rauschmittel mitbringen; Zigaretten rauchen; ...

Einzige Ausnahmen sind das Ehemaligentreffen, offizielle Verabschiedungsfeiern und der Weinabend der Freunde und Förderer, auf denen niederprozentige Alkoholika angeboten werden dürfen.

#### **10 Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel**

Die Nutzung von Handys, Smartphones, Smartwatches etc. ist auf dem gesamten Schulgelände während der allgemeinen Unterrichtszeit (7:45-15:25 Uhr) für Schülerinnen untersagt. Die Handys sind in dieser Zeit ausgeschaltet und sollen nicht sichtbar aufbewahrt werden. Ausnahmen sind die erste große Pause sowie die Mittagspause, in denen die Schülerinnen im Bereich des Innenhofes ihr Handy einschalten und auch nutzen dürfen. In dringenden Fällen besteht die

Möglichkeit vom Sekretariat aus zu telefonieren bzw. mit Erlaubnis einer Lehrperson das eigene Handy zwecks einer kurzen Mitteilung an Zuhause zu verwenden.

Falls eine Lehrperson die Erlaubnis dazu erteilt, dürfen Handys von Schülerinnen der Klassen 7 – 10 in Einzelfällen zu unterrichtlichen Zwecken gebraucht werden. Hierzu ist die Unterzeichnung einer Nutzungserklärung notwendig.

Während der Bearbeitungszeit von Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Tests, Vorbereitung zur mündlichen Prüfung, usw. ...) ist die Benutzung oder Mitführung elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Datenspeicherung (Mobiltelefone, Pocket-PC, Smartwatches, usw. ...) auch im ausgeschalteten Zustand nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Die private und unterrichtliche Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in einer Dienstanweisung geregelt.

## 11 Schulversäumnisse

Im Falle eines unvorhersehbaren Fehlens einer Schülerin (in der Regel eine akut auftretende Krankheit) benachrichtigen Sie bitte die Schule möglichst vor Unterrichtsbeginn telefonisch (02103-333 96) oder per E-Mail an die Adresse [sekretariat@theresienschule-hilden.de](mailto:sekretariat@theresienschule-hilden.de). An dem Tag, an dem Ihre Tochter die Schule wieder besucht, legt sie eine schriftliche Entschuldigung der Eltern oder eines Arztes vor.

In allen anderen Fällen von Schulversäumnis muss rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor dem Fehlen, eine Beurlaubung über die Klassenlehrer beantragt werden. Beurlaubungen dürfen nur aus nachweislich wichtigem Grund ausgesprochen werden. Hierzu zählen die aktive Teilnahme an herausragenden Sportveranstaltungen, in besonderer Weise bedeutsame Familienfeiern, religiöse oder politische Veranstaltungen! Einer Beurlaubung zum Arztbesuch während der Unterrichtszeit kann nur stattgegeben werden, wenn ein Arztbesuch außerhalb der Unterrichtszeit nicht möglich ist. Der Arztbesuch ist von den Eltern schriftlich zu beantragen und zu bestätigen. Beurlaubungen zum Besuch von Einschulungen sind nicht möglich. Wenn nach der eigenen Firmung oder Konfirmation auf Grund der hohen Bedeutung dieses Festes die familiäre Feier intern fortgesetzt wird, kann am Tag unmittelbar nach der Firmung beurlaubt werden.

Die Klassenlehrer sind befugt *in Einzelfällen* bis zu zwei Tagen im Schulhalbjahr Beurlaubungen zu genehmigen.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf eine Schülerin nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweisbar dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter. Fehlt eine Schülerin vor oder im Anschluss wird in der Regel ein ärztliches Attest verlangt.

Zum Schutz aller Mitglieder der Schulgemeinde muss jede Infektionskrankheit einer Schülerin sofort der Schulleitung oder dem Schulsekretariat gemeldet werden. Es gibt meldepflichtige Krankheiten, deren Auftreten die Schule vertraulich ans Gesundheitsamt weitermeldet. Diese sind:

Cholera, Diphtherie, Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Tuberkulose, Mumps, Parathyphus, Typhus, Shigellose, Masern, Poliomyelitis, Meningokokken-Infektion, Krätze (Scabies), Scharlach, Hepatitis A oder E, Windpocken, Gürtelrose, Kopfläuse, bakterielle und virale Enteritiden, Röteln

Am Tage der Rückkehr in die Schule legt die Schülerin dem Klassenlehrer bzw. der Schulleitung eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vor, aus der Dauer und Grund des Fehlens erkennbar sind. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach einer Woche eine schriftliche Zwischenmitteilung vorzulegen.

Sollte eine Schülerin längere Zeit nicht am Sportunterricht teilnehmen können, dann benötigen wir eine Ärztliche Bescheinigung über Schulsporteinschränkung. Auf Grundlage dieser Bescheinigung entscheidet die Sportlehrerin oder der Sportlehrer über die Freistellung vom aktiven Sportunterricht oder die eingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht. Entsprechende Formblätter werden die Lehrer an die betroffenen Schülerinnen aushändigen. Bei offensichtlichen Verletzungen ist die Bescheinigung selbstverständlich unnötig.

## 12 Nach dem Unterricht

Nach dem Unterricht verlassen die Schülerinnen umgehend das Schulgelände.

Sofern Schülerinnen nach Unterrichtsende im Schulgebäude Nachhilfeunterricht erteilen wollen, bedürfen sie dazu der Genehmigung durch die Schulleitung.

Eltern, die ihre Kinder abholen, fahren nicht auf das Schulgelände sondern erwarten ihre Kinder in den anliegenden Straßen.

## 13 Nachmittagsbetreuung

Diese Schulordnung gilt auch für die Betreuer und Schülerinnen der Nachmittagsbetreuung in Trägerschaft von *interaktiv e.V.*

Beginn und Anwesenheitskontrolle. Nach der 6. Stunde gehen die zur Nachmittagsbetreuung angemeldeten Kinder unverzüglich in die Atriumhalle und sollen um 13:15h da sein.

Zur Anwesenheitskontrolle hat eine Mitarbeiterin eine Liste aller Kinder aus dem Schulsekretariat erhalten, die morgens oder im Laufe des Vormittags krank gemeldet worden sind. Nach der eigenen Kontrolle erfolgt die Rückmeldung der Anwesenheit ans Schulsekretariat.

Silentium und kreative Phase. Nach der Mittagspause ist von 14.00h – 15.00h Silentium für alle Schülerinnen. In den Gruppen machen die Schülerinnen ihre Hausaufgaben und lernen für Klassenarbeiten, üben, wiederholen und festigen bereits Gelerntes. Die Silentiumphase wird von kurzen, gestalteten Pausen strukturiert. Um 15.00h ist eine ca. 5 min Pause für alle; nach der Pause arbeiten die Schülerinnen noch weiter oder gehen unter Aufsicht in die Spielphase.

Aufenthaltsbereiche. In den freien Spielphasen halten sich die Mädchen in der Atriumhalle, auf dem Weg vor der Atriumhalle oder im Bereich zwischen Sportplatz und Schulgebäude auf. Wollen sie diesen Bereich verlassen, dann müssen sie sich vorher bei der Aufsicht führenden Person abmelden.

Betreuung wenn Unterricht ausfällt. Sollte in einer Klasse der Jahrgangsstufen 5 - 7 die 6. Std ausfallen, gehen die Kinder der Nachmittagsbetreuung vorzeitig in die Betreuung. Auch einzelne andere Schülerinnen, die noch Nachmittagsunterricht haben (z. B. *Fördern!*), melden sich um 12.30h in der Atriumhalle und werden bis 13.10h von Mitarbeitern der Nachmittagsbetreuung beaufsichtigt.

## 14 Schlussbestimmungen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung wird entsprechend den Bestimmungen des Erzbischöflichen Schulgesetzes (EBK-SchulG, § 21) verfahren.

Bei Verstößen gegen die Regelungen des §8 wird wie in der Anlage „Handyregelungen“ beschrieben verfahren.

Bestimmungen des Schulvertrages und des Erzbischöflichen Schulgesetzes bleiben unberührt.

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.1990 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch die Schulkonferenz am 09.03.2021.

---

Dr. Burkhard Langensiepen  
Leiter der Erzbischöflichen Theresienschule